46. Jahrgang

17.02.2020

Nr. 7 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

46. Änderung des Flächennutzungsplanes "Neuer Sportplatz am Unterrieger Kirchweg" und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Sportplatz Unterrieger Kirchweg"

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Der Beschluss des Rates lautet:

Zu dem o.g. Bauleitplanverfahren werden folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen keine Anregungen ein. Aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen zwei abwägungsrelevante Anregungen ein. Über die Stellungnahmen wird wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen.
- b) Der geänderte Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes "Unterrieger Kirchweg" und der Bebauungsplan Nr. 49 "Sportplatz Unterrieger Kirchweg" werden als Entwurf beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung eines neuen Sportplatzes.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Er wird verbindlich festgesetzt und begrenzt durch die Flurstücke 14, 89, 90, 102 und 84, Flur 30, Gemarkung Hövelhof.

c) Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu b) erneut durchzuführen. Von § 4a Abs. 3 S. 3 BauGB soll Gebrauch gemacht werden, wonach die Dauer der erneuten Offenlage angemessen verkürzt werden kann.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)

Die geänderten Entwürfe der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 49 "Sportplatz Unterrieger Kirchweg" werden mit den zugehörigen Begründungen, artenschutzrechtlichen Gutachten und dem Umweltbericht für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen

können im Zeitraum der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auslegungsfrist:

vom 24.02.2020 - 09.03.2020 während der Dienststunden

Ort:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 2.OG - Bauamt,

Aushangbereich vor Zimmer 48

Auskünfte:

Bauamt, Zimmer 42, Herr Markgraf, Tel. 05257/5009-145

Bauamt, Zimmer 41, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoevelhof.de im Bereich "Bauen und Wohnen" unter der Rubrik "Bauleitund Stadtplanung" unter "Bebauungspläne" einsehbar.

Die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes / der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht dargestellt.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende am 30.01.2020 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene geänderte Entwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekanntgemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

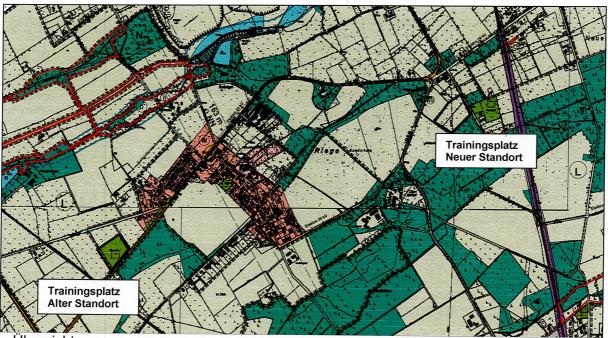
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 17.02.2020

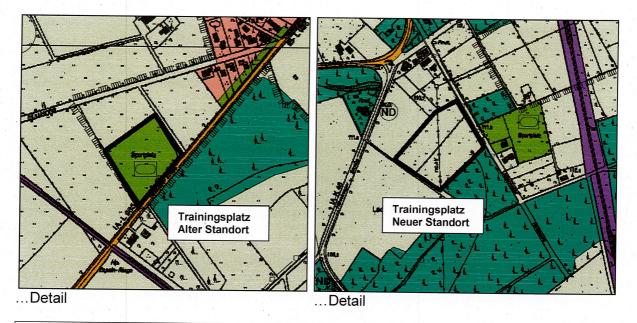
Der Bürgermeister

Berens

Anlage 1 Zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportplatz Unterrieger Kirchweg" und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Sportplatz Unterrieger Kirchweg"



Übersicht

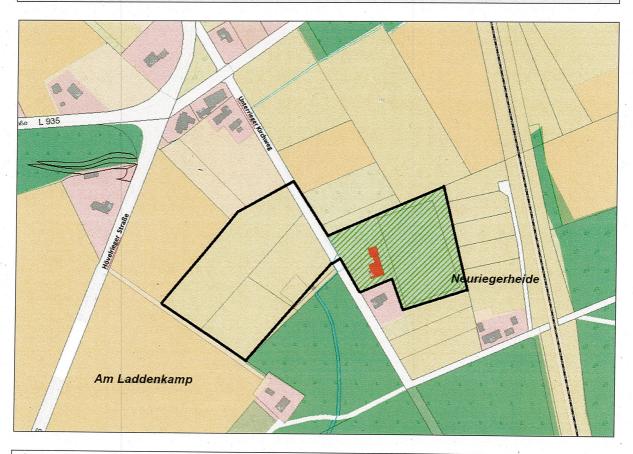


Auszug des Flächennutzungsplanes

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken

Anlage 2
Zur 46. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sportplatz Unterrieger Kirchweg" und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Sportplatz Unterrieger Kirchweg"



Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.